

Abschrift

1 D 1027/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bleistiftmacher G
D von Wilferdingen
wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. Februar 1939, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Dr. Teuffel, Dr. Rhode,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Winkler,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
handlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der Strafkammer beim Amtsgerichte
P f o r z h e i m vom 20. September 1938 wird verworfen. Die Ko=
sten des Rechtsmittels fallen der Reichskasse zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zwar ohne Einschrän=
kung eingelegt worden; es ist auch am Schluß der Revisionsbegrün=
dung beantragt worden, „das Urteil aufzuheben“. Begründet ist die
Revision jedoch nur zum Strafausspruch; sie ist daher offensicht=

lich

lich als nur in diesem beschränkten Umfang eingelegt zu verstehen, wäre jedenfalls im Schuldspruch unzulässig, weil es insoweit an der erforderlichen Sachrüge fehlen würde. -

Auch in dem sich hieraus ergebenden beschränkten Umfang kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

Die Strafkammer hat unter anderem strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte das Verhältnis mit der Halbjüdin P [] begonnen habe, ohne zu wissen, daß sie überhaupt jüdischer Abstammung sei, und daß er sich auch bis zu seiner Vernehmung am 20. Juni 1938 offensichtlich über die rechtliche Bedeutung der Taufe der P [] nicht völlig klar geworden sei, die im Januar 1938 noch vor seinem ersten Verkehr mit ihr erfolgt war. Es sei „schwerer, ein gutgläubig begonnenes geschlechtsvertrauliches Verhältnis abubrechen, als ein derartiges Verhältnis in Kenntnis der Unzulässigkeit erst anzuknüpfen“ - womit offenbar gemeint ist: „gar nicht erst anzuknüpfen“.

Hiergegen wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft; nach ihrer Auffassung hat die Strafkammer damit den gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes verkannt, insbesondere entgegen RGSt Bd. 72 S. 148 nicht das Maß der Verantwortungslosigkeit ausschlaggebend gewertet, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hat grundsätzlich der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei einer Zuwiderhandlung gegen § 2 des BlutschG eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne darstellt (RGSt Bd. 71 S. 245). Er hat dabei den Zweck des Strafgesetzes und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens, ausgeübt hat oder ob er nicht bei der Strafbemessung von rechtsirrigen Erwägungen beeinflusst worden ist (vgl. RGSt Bd. 71 S. 245).

Auch im Rahmen des Blutschutzgesetzes ergibt sich grundsätzlich das Maß der vom Täter durch seine Tat bewiesenen Verantwortungslosigkeit und damit das Maß seines Verschuldens aus den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat und aus der Persön-

lich=

lichkeit des Täters; sie hat daher der Richter zu ergründen und zu würdigen und hiernach die Schwere der Tat nach allen Richtungen abzuwägen (vgl. RGSt Bd. 71 S. 148). Dabei kann es auch von Bedeutung sein, wie der Täter zu der Tat gekommen ist.

Etwas von diesen Grundsätzen jeder Strafbemessung Abweichen hat auch das Urteil des 2. Strafsenats RGSt Bd. 72 S. 149, auf das sich die Revision der Staatsanwaltschaft beruft, nicht aussprechen wollen und können; es hat nur die besondere Bedeutung noch einmal hervorgehoben, die bei der Bemessung einer Strafe wegen Rassenschande dem Maß der vom Täter gegenüber der Volksgemeinschaft bewiesenen Verantwortungslosigkeit zukommt.

Die übrigen dort und im Reichsgerichtsurteil vom 19. September 1938 (2 D 546/38 = JW 1938 S. 2952 Nr. 16) angestellten Erwägungen können auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht übertragen werden, weil er sich von dem dortigen grundlegend unterscheidet: dort hatte der Angeklagte schon längere Zeit vor dem Erlaß des Blutschutzgesetzes mit seiner ihm als Volljüdin bekannten Haushälterin geschlechtliche Beziehungen unterhalten, und es wurde mißbilligt, aus diesem zwar straflosen, aber gleichwohl schon damals im Volk als verwerflich empfundenen Verkehr einen Strafmißderungsgrund herzuleiten.

Von einem Irrtum über die Rasseverhältnisse des anderen Teils, wie er beim Angeklagten hinsichtlich der P [] bestanden hatte, war in jenem Fall keine Rede. Gerade die Erwägung, die in dem dort entschiedenen Falle die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft besonders groß erscheinen ließ, trifft also im vorliegenden Fall nicht zu.

Daß das Verhältnis mit der P [] bereits angebahnt war, als der Angeklagte über seinen (tatsächlichen) Irrtum aufgeklärt wurde, konnte rechtsgrundsätzlich der Strafkammer für eine geringere Bewertung seiner Schuld ebensogut Anlaß geben, wie eine falsche rechtliche Beurteilung der Folgen eines ihm bekannten Sachverhalts, z.B. der Taufe der P [] (vgl. 1 D 789/36 vom 3. November 1936 = DJ 1937 S. 42). Die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft kann selbstverständlich dann größer erscheinen, wenn der Täter unter der Herrschaft des Blutschutzgesetzes bewußt ein rasseschänderisches Verhältnis neu beginnt, als wenn er nur nicht die innere Kraft findet, ein gutgläubig begonnenes Verhältnis sol-

cher Art abzubrechen, nachdem er seiner Unzulässigkeit innegeworden ist.

Insoweit lassen daher die Erwägungen der Strafkammer zur Strafzumessung keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Strafkammer hat auf der anderen Seite auch die aus dem Sachverhalt erkennbaren Erschwerungsgründe gewürdigt. Die Abwägung zwischen ihnen und dem, was die Tat in milderem Licht erscheinen läßt, und die darauf zu gründende Entscheidung über Strafart und =höhe ist ausschließlich in das freie Ermessen des Tatrichters gestellt.

Da die Strafbemessung auch sonst in keiner Richtung einen Rechtsirrtum erkennen läßt, ist die Revision entsprechend dem Antrag des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Teuffel

Rohde
